



**Postulat von Julia Küng und Tabea Zimmermann
betreffend ein Mädchenhaus im Kanton Zug**
(Vorlage Nr. 3999.1 - 18361)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 22. September 2026

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsrätinnen Julia Küng und Tabea Zimmermann reichten am 28. September 2025 ein Postulat betreffend ein Mädchenhaus im Kanton Zug ein. Der Kantonsrat hat den Vorstoss am 30. Oktober 2025 dem Regierungsrat zur Berichterstattung überwiesen. Mit dem vorliegenden Bericht nehmen wir zu den Anliegen wie folgt Stellung.

1. Ausgangslage

Aktuelle Studien und Berichte zeigen, dass die Versorgung mit Schutz- und Notunterkünften für gewaltbetroffene Personen schweizweit weiterzuentwickeln und regional besser abzustimmen ist. Dies gilt auch für spezifische Schutzangebote für gewaltbetroffene Mädchen und junge Frauen (vgl. Bericht des Bundesrats zur Situation von gewaltbetroffenen Minderjährigen und Erwachsenen vom 25. Juni 2025 [abrufbar unter: <https://www.ebg.admin.ch/dam/de/sd-web/JKUHPWtR8VTR/Beilage%2001%20Bericht%20DE%20zu%20BRA%20EDI.pdf>]). Dabei wird wiederholt die Notwendigkeit einer koordinierten, regional abgestimmten Planung und Finanzierung von Schutz- und Notunterkünften für Mädchen bzw. minderjährige Frauen betont. Der Regierungsrat teilt die Einschätzung, dass es schweizweit ein ausreichendes Angebot an kurzfristig verfügbaren Plätzen für gewaltbetroffene und schutzsuchende minderjährige Mädchen und junge Frauen braucht.

2. Situation im Kanton Zug

Im Kanton Zug bestehen bereits verschiedene Angebote und Platzierungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. So arbeitet die Zuger Polizei bspw. eng mit dem Kinderheim Lutisbach in Oberägeri zusammen. In diesem können Kinder und Jugendliche rund um die Uhr platziert werden und eine professionelle Betreuung ist sichergestellt. Das Kinderheim Lutisbach stellt zudem sicher, dass die in ihrer Obhut befindlichen Kinder und Jugendlichen weiterhin in ihrer Wohngemeinde zur Schule gehen können. Dies trägt dazu bei, dass den Betroffenen soweit möglich ein Stück Normalität in Bezug auf ihr soziales Umfeld ausserhalb der Familie geboten werden kann. Ein weiteres Angebot bietet punkto mit der punkto-Wohngemeinschaft. Dieses Angebot richtet sich an WG-taugliche junge Erwachsene in Ausbildung, welche ihren Alltag selbstständig bewältigen können. Daneben bestehen zudem die Möglichkeiten, Jugendliche bspw. im Schlupfhuus oder minderjährige Frauen im Mädchenhaus in Zürich unterzubringen.

Soweit aufgrund der Fallbearbeitung der kantonalen Opferhilfestelle ersichtlich, ist in den letzten fünfzehn Jahren kein Fall bekannt, in dem für ein Mädchen oder eine junge Frau aus dem Kanton Zug eine Platzierung in einem spezialisierten Mädchenhaus aus opferhilferechtlicher Sicht erforderlich gewesen wäre. Es gab vereinzelte Aufenthalte von Mädchen und junge Frauen, bei welchen eine Finanzierung gestützt auf § 23 des Gesetzes über Leistungen für Menschen mit Behinderung und Betreuungsbedarf (LBBG; BGS 861.5) erfolgte. Die bisherigen Erfahrungen lassen jedoch keinen grösseren kantonalen Bedarf erkennen, der den Aufbau und dauerhaften Betrieb eines eigenen Mädchenhauses rechtfertigen würde.

Der Regierungsrat anerkennt, dass gewaltbetroffene Mädchen und junge Frauen in akuten Gefährdungssituationen rasch Zugang zu einem geeigneten Schutzangebot mit entsprechender Fachkompetenz benötigen. Die bestehenden Kinder- und Jugendinstitutionen können ein spezialisiertes Mädchenhaus zwar nicht in jeder Hinsicht ersetzen. Im Kanton Zug kann der erforderliche Schutz heute jedoch durch die Kombination der vorhandenen kantonalen Angebote und ausserkantonaler Platzierungsmöglichkeiten sichergestellt werden.

3. Aufbau eines eigenen Mädchenhauses im Kanton Zug

Ein eigenes Mädchenhaus müsste unabhängig von seiner Auslastung eine professionelle Betreuung und sichere Unterbringung während 24 Stunden gewährleisten. Angesichts der Kantonsgrösse, der minimalen Fallzahlen in den vergangenen Jahren und der damit zu erwartenden geringen innerkantonalen Auslastung erscheint ein solches Angebot fachlich und wirtschaftlich wenig zweckmässig. Für einen tragfähigen Betrieb wäre es in erheblichem Umfang auf ausserkantonale Platzierungen angewiesen.

Der Kanton Zug verfügt mit dem Frauenhaus Zug bereits über ein spezialisiertes Schutzangebot, das regelmässig auch von ausserkantonalen Personen genutzt wird. Es wäre nicht sachgerecht, wenn der Kanton Zug zusätzlich als einziger oder einer von wenigen Kantonen ein Mädchenhaus aufbauen und dessen Vorhalte- und Betriebskosten zu einem wesentlichen Teil für ausserkantonale Bedürfnisse tragen würde. Eine überkantonale ausgerichtete Einrichtung setzt vielmehr eine gemeinsame Planung, Trägerschaft und angemessene Finanzierung durch die beteiligten Kantone voraus.

Der Regierungsrat erachtet es daher als sachgerecht, auf den Aufbau eines eigenen Mädchenhauses im Kanton Zug zu verzichten und sich stattdessen für eine bedarfsgerechte, regional koordinierte und gemeinsam finanzierte Lösung einzusetzen. Dabei werden auch bestehende Strukturen und Synergien wie Frauenhäuser in der Zentralschweiz mitberücksichtigt. Gleichzeitig werden die weiteren Entwicklungen auf Bundes- und interkantonaler Ebene verfolgt und bei Bedarf die notwendigen Massnahmen eingeleitet. Die dafür erforderlichen Arbeiten sind bereits im Gang: das Generalsekretariat der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) hat bereits eine interkantonale Arbeitsgruppe eingesetzt, in der die Angebotsplanung und -steuerung schweizweit angegangen wird. Parallel dazu wurde der Austausch unter den Zentralschweizer Kantonen zu den bestehenden Angeboten, zum regionalen Bedarf und zu möglichen Formen der Zusammenarbeit aufgenommen. Der Kanton Zug bringt sich aktiv in diese Arbeiten ein und setzt sich dafür ein, dass bei ausgewiesenem Bedarf ausreichende und geeignete Schutzplätze für minderjährige Mädchen und junge Frauen zur Verfügung stehen. Damit wird das Anliegen des Postulats hinsichtlich der Verbesserung des Schutzangebots für gewaltbetroffene Mädchen und junge Frauen auf der sachgerechten überkantonalen Ebene berücksichtigt. Der im Postulat konkret verlangte Aufbau eines eigenen Mädchenhauses im Kanton Zug soll demgegenüber angesichts des fehlenden ausgewiesenen kantonalen Bedarfs sowie der fachlichen und finanziellen Rahmenbedingungen nicht weiterverfolgt werden.

4. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat von Julia Küng und Tabea Zimmermann betreffend ein Mädchenhaus im Kanton Zug vom 28. September 2025 (Vorlage Nr. 3999.1 - 18361) im Sinne der vorstehenden Ausführungen nicht erheblich zu erklären.

Zug, 22. September 2026

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart